

dieses nicht mit Mist, Stroh, sondern durch solche Vorrichtungen zu bewirken, wodurch die freie Passage auf den Strafen nicht beengt und erschwert wird.

Nach einer Bef. des K. Amts v. 30. Mai 1846, sollen die Bewohner der Vorstädte Hannover und Glocksee 1) die untern Flügel der in die Straße aufschlagenden Fenster des Erdgeschosses entweder geschlossen halten, oder, falls die Fenster offen stehen sollen, unmittelbar an die Außenwand des Hauses anlegen und an diese dergestalt fest aufschließen, daß die Fensterflügel weder der Passage hinderlich sind, noch vom Winde aufgeschlagen werden können; 2) die in die Straße aufschlagenden Thüren, Thorwege und Fensterklappen nicht offen stehen lassen, oder nicht so geschlossen halten, daß der Wind sie aufzuschlagen vermag.

Brandcassen.

Die außer der „vereinigten landtschaffl. Brandversicherungs-Gesellschaft“ hier erlaubten Agenturen für Versicherungsgesellschaften sind im „Adress- und Wohnungsanz.“ S. 5 angegeben. Wegen Schätzung von Gebäuden in der Stadt zur Aufnahme in Privat-Feuerversicherungsanstalten hat man sich an Stadtbau- meister Droste oder Bau-Inspektor Spies zu wenden.

Feuerpolizei.

1) Anlagen von Feuerstellen und Feuerstationen. Unter Zuziehung eines Feuer-, eines Zimmer- und eines Maurermeisters werden von königl. Polizeidirection die Feuerstationen vorgenommen und zwar abwechselnd im 1. Jahre eine Hauptvisitation, Haus bei Haus und eine Nachvisitation in den Häusern, wo bei der ersten Feuermängel bemerkt wurden; im 2. Jahre eine Visitation der im vorigen Jahre neu angelegten Feuerstellen und der im vorigen Jahre bemerkten Mängel. Die Anzeige der bemerkten Mängel wird den Eigenthümern ad domum insinuiert, und sind dieselben gehalten, diese Mängel in der (in den Anzeigen) festgesetzten Zeit abzustellen, wenn nicht binnen drei Wochen nach der erhaltenen Anzeige Vorstellung geschieht, worauf fernere Untersuchung und die dem Befinden gemäße Verordnung zu gewärtigen. Wer eine Feuerstelle verändern oder neu bauen will, muß dieselbe von königl. Polizeidirection und einem hiesigen Zimmer- und Maurermeister besichtigen lassen, auch sind die Zimmer- und Maurerleute*) gehalten, ehe der Bau vorgenommen

*) Instruktion bei Erbauung neuer und Veränderung alter Feuerstellen für Zimmer- und Maurermeister vom 26. April 1735.

wird, davon Anzeige zu machen. Bei schwerer Strafe ist allen Hauseigenthümern und Inquilinen verboten: Feuerstellen, Kamine oder Rauchzüge ohne Zuziehung bedingter Meister durch Gesellen oder Jungen anzulegen; sowie den Gesellen oder Jungen: sich hierzu gebrauchen zu lassen. (Verordnung vom 26. April 1735.)

2) Anordnungen zur Verhütung von Feuergefahr und Vorschriften bei entstehendem Feuer. Ein jeder hat die Kamine, Schornsteine und Rauchzüge, ingleichen die Aufsätze der Ofen, die Ofenröhren, die Brandmauer des Feuerherdes und den Rauchfang überhaupt, so hoch als mit dem Ofen zu reichen, nach Verhältniß ihres Gebrauchs von Ruß oftmals reinigen zu lassen, und muß außerdem vom Schornsteinfeger ordentlich gefegt werden: a. wenn der Kamin bloß zum Gebrauche eines oder mehrer Ofen separat ist oder der Schornstein des Feuerherdes besonders für sich besteht — des Jahres 2mal, b. wenn ein Ofen, Kamin, oder Feuerherd zusammen combinirt ist, — des Jahres wenigstens 3mal, c. in vornehmen und solchen Häusern, wo stark und viel Feuer gemacht wird, jährlich 4- bis 6mal, d. die Röhren der Windöfen alle vier Wochen oder so oft es nöthig ist.

Hinsichtlich der Anlage russischer Schornsteine ist unterm 22. Februar 1843 eine besondere Verordnung ergangen.

Feuerfangende Sachen sind von den Feuerstellen entfernt zu halten; bedenkliche Feuerstellen zur Untersuchung anzuzeigen; Asche und Kohlen unter Dämpfern zu halten, in Kellern od. feuerfesten Orten aufzubewahren. Niemand darf mit offenem Richte bei Feuerung, Fournage, Flachs, Garn, Wolle, fetten Materialien etc. umgehen, besonders nicht mit solchen in Ställe, auf Böden oder über die Straße gehen, auch darf kein Tabak bei leicht feuerfangenden Sachen geraucht werden; die vom Schornsteinfeger bei Reinigung der Rauchzüge anzuzeigenden Fehler sind ungefümt feuerfest zu bessern. Niemand darf in der Stadt ein Gewehr loschießen, Raketen steigen lassen oder Schwärmer werfen; die Kaufleute dürfen nicht über 6 $\frac{1}{2}$ Schießpulver im Hause, davon höchstens 2 $\frac{1}{2}$ unten, die übrigen müssen sie aber auf dem Boden haben. Ferner ist bei nachdrücklicher Strafe das Verfertigen von Feuerwerken und die Aufbewahrung der dazu bestimmten Vorräthe von brennbaren leicht entzündlichen Gegenständen innerhalb der Residenzstadt verboten. (Bekanntm. der K. Pol.-Dir. vom 27. August 1846.) — Während der Frostzeit soll jeder Hausherr mit einem Tubben voll Wasser und jeder Inquilin wenigstens mit einem Eimer voll Wasser versehen sein. — Der

Ausbruch eines Feuers ist sofort der Nachbarschaft kund zu thun und auf dem Bureau der Polizeidirection anzuzeigen; bei brennenden Schornsteinen ist sofort der Schornsteinfeger herbeizuholen. — Bei ruckbar werdendem Feuer zur Abend- oder Nachtzeit ist eine Leuchte mit brennendem Licht vor der Thür auszuhängen, oder es sind 1 oder 2 brennende Lichter in die Fenster zu ebener Erde zu setzen und darauf gehörig acht zu geben, und sowohl am Tage als bei Nacht dafür zu sorgen, daß äußere Öffnungen, Läden und Klappen fest zugemacht werden, um dadurch das Haus und vornehmlich die Böden vor Flugfeuer zu sichern. (Feuerreglement vom 23. April 1789.)

Am der Seilwinters-, Röseler-, Kaisers-, Schuh-, Kramer-, Damm-, Ballhof-, großen und kleinen Pacht-, Ernst-August- u. Marsfallstraße, ingleichen am Knappenort u. Pothofe darf kein Backofen und keine Feueresse angelegt werden. (Reg.-Rescript vom 8. Jan. 1753 an den Magistrat d. Res.-Stadt.)

Wegen Trocken der Cichorien s. Bef. der Polizei-Dir. v. 21. Oct. 1815, wegen Trocken und Reinigen des Flaches: Verord. v. 24. Mai 1735, Ebdit vom 14. Nov. 1743 u. Verordn. v. 21. Oct. 1799.

Feuerlöschanstalten. Jeder Bürgerwehrmann, seit dessen Bürgerrechtsgewinnung 10 Jahre noch nicht verfloßen sind, ist zu persönlicher Hülfeleistung bei Feuergefahr verpflichtet. Jeder Compagnie der Bürgerwehr sind 1 Sprühe, 1 Anbringer und, außer den an der Sprühe befindlichen Eimern, 30 Feuerreimer zugeheilt; jede Compagnie stellt zum Feuerlöschdienste 96 Wehrmänner; diese Löschmannschaft wird in 3 möglichst gleiche Theile getheilt, von denen die 1. Noth, die Herbeischaffung des Wassers mittels Eimer, die 2. die Bedienung des Anbringers, die 3. die Bedienung der Sprühe übernimmt; jede dieser Abtheilung wählt sich 2 Führer aus sämtlichen Offizieren und Obermännern ihrer Compagnie. Bei Feuergefahr, sowie bei den Proben steht die Löschmannschaft unter dem Befehle des Feuercommando's, welches aus dem Stadtdirector, oder dessen Stellvertreter, und dem General-Sprüngen-Inspector, oder dessen Vertreter, besteht. Die Löschmannschaft erscheint im Dienst mit der Bürgerwehrbinde um den Hut ohne Waffen. Jährlich unmittelbar nach dem 1. Mai wird die zum Löschdienste erforderliche Mannschaft von neuem organisiert. Bef. des Mag. v. 26. April 1853.)

Außer diesen Löschmannschaften besteht zur Unterstützung derselben, sowie zur Unterhaltung einer fortwährenden Feuerwache und zur Bedienung der Sprüngen bei den kleinen Proben ein besonders uniformirtes und besoldetes

Corps von „Feuermännern“, die durch ununterbrochene Übungen mit den Constructionen der einzelnen Löschmaschinen vorzugsweise vertraut sind, und bei entstehendem Feuer zur speciellen Bedienung derselben verwendet werden.

Über die Turner-Rettungs-Schaar s. d. Art. „Vereine“.

Über das Verhalten der Nachtwächter bei Feuergefahr, s. u. „Nachtwache“.

Feuerwache.

Der Markthurmwächter ist verpflichtet, bei Tag u. Nacht viertelstündlich die Gegend rund umher zu überblicken und, sobald er ein Feuer in der Stadt bemerkt, durch ein Sprachrohr dies sofort hinunterzurufen, auch bei Nacht eine Laterne, bei Tage eine rothe Fahne nach der Gegend des Feuers am Thurme auszuhängen und die Feuerglocke zu rühren; sobald sich ihm keine Flamme mehr zeigt, zieht er das Feuerzeichen zurück und unterläßt das Läuten. Der Feuerruf vom Thurme erfolgt jedoch nur, wenn das Feuer in der Stadt, wenn es aber außerhalb derselben bis auf etwa 2 Stunden Entfernung wahrgenommen wird, benachrichtigt der Wächter sofort die K. Polizeidirection davon. Der Markthurmwächter bläst bei Nacht die Stunden ab, im Winter schon die neunte Stunde durch einmaliges Blasen, im Sommer die zehnte Stunde durch zweimaliges Blasen u. s. f., immer zweimal (nach zwei Seiten hin), anzeigend.

Nachtwache.

Die Nachtwächter sind in 2 Wachen abgetheilt; jeder Wache ist ein Nachtwachtmeister vorgefegt. Die Nachtwachtmeister haben den Dienst der Nachtwächter zu controliren und die Nachtwächter deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Die Nachtwache beginnt während des ganzen Jahres um 11 Uhr Abends und endet in den Monaten Januar, Februar, November u. December um 5 Uhr, in den Monaten März, April, September und October um 4 $\frac{1}{4}$, in den Monaten Mai, Juni Juli und August aber um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr Morgens. Die Nachtwächter versammeln sich so zeitig zum Appell vor dem Rathhause, daß sie vor Beginn der Wache in dem ihnen überwiesenen Bezirke sind. Während der Wachtzeit begehrt oder beobachtet jeder Nachtwächter den ihm überwiesenen Bezirk und darf sich weder niederlegen, noch ohne genügende Veranlassung stehen bleiben.

Die Nachtwächter tragen im Dienste den